

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
[IG_K-LG_23209]

Bayerisches Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

Vaterstetten, 19.09.2022

L 12 KR 325/22 (, L 12 KR 326/22, L 12 KR 327/22, L 12 KR 328/22, L 12 KR 329/22)

Ihr Schreiben vom 15.09.2022 ([IG_K-LG_23208]) mit den Schreiben der Beklagten vom 13.09.2022 bzw. 12.09.2022

Rechtsstreit

Dr. Arnd Rüter ./ AOK Bayern, Vorstände, München

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Begleitschreiben vom 15.09.2022 übermittelten **Anträge** der Beklagten, durch die „prozessbevollmächtigte“ Justiziarin Kathrin Matybe aus dem Bereich „Recht“ in der Zentrale der AOK Bayern, vom 13.09.2022 bzw. 12.09.2022 zu den Az. L 12 KR 326/22, L 12 KR 327/22, L 12 KR 328/22 und L 12 KR 329/22 haben Sie mir zwar nur zur Kenntnis übermittelt; und wenn ich davon ausgehen könnte, dass sich der 12. Senat an die Gesetze hält, würde ich dazu auch keine Stellungnahme abgeben, aber dem ist ja nach bisherigen Erkenntnissen nicht so.

(Dr. Arnd Rüter)

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
[IG_K-LG_23209]

Bayerisches Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

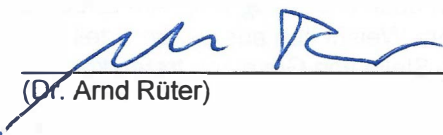
Vaterstetten, 19.09.2022

L 12 KR 325/22 (, L 12 KR 326/22, L 12 KR 327/22, L 12 KR 328/22, L 12 KR 329/22)
Ihr Schreiben vom 15.09.2022 ([IG_K-LG_23208]) mit den Schreiben der Beklagten vom 13.09.2022 bzw.
12.09.2022

Rechtsstreit
Dr. Arnd Rüter ./ AOK Bayern, Vorstände, München

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit Begleitschreiben vom 15.09.2022 übermittelten **Anträge** der Beklagten, durch die
„prozessbevollmächtigte“ Justiziarin Kathrin Matybe aus dem Bereich „Recht“ in der Zentrale der AOK
Bayern, vom 13.09.2022 bzw. 12.09.2022 zu den Az. L 12 KR 326/22, L 12 KR 327/22, L 12 KR 328/22
und L 12 KR 329/22 haben Sie mir zwar nur zur Kenntnis übermittelt; und wenn ich davon ausgehen
könnte, dass sich der 12. Senat an die Gesetze hält, würde ich dazu auch keine Stellungnahme abgeben,
aber dem ist ja nach bisherigen Erkenntnissen nicht so.



(Dr. Arnd Rüter)

Stellungnahme des Berufungsklägers
zu den Anträgen der Beklagten von 12./13.09.2022
„prozessbevollmächtigte“ Justiziarin Kathrin Matybe
Bereich Recht, Zentrale der AOK Bayern
im Berufungsverfahren_L 12 KR 325/22
vor dem 12 Senat des Bayerischen LSG

1. Die Anträge der Beklagten (vertreten durch die Justiziarin Matybe) betreffen die Berufungsverfahren mit den Az. L 12 KR 326/22, L 12 KR 327/22, L 12 KR 328/22 und L 12 KR 329/22.

Die Beklagte hat möglicherweise noch keine Kopie nach § 108 SGG des Schreibens des Klägers vom 27.08.2022 ([\[JIG_K-LG_23205\]](#)) erhalten oder dieses Schreiben ebenso wenig wie die Richterin Kunz verstanden und wahrscheinlich das Schreiben mit der Erläuterung vom 10.09.2022 nicht in Kopie erhalten oder dieses wiederum nicht verstanden.

Es gibt nur eine Berufungsklage **L 12 KR 325/22**. Die Az. L 12 KR 326/22, L 12 KR 327/22, L 12 KR 328/22 und L 12 KR 329/22 folgen der rechtsbeugenden Intention der Richterin Wagner-Kürn vom Sozialgericht München, die meinte mit der gesetzwidrigen Erfindung von 4 weiteren Klagen (S 17 KR 668/22 bis 671/22) und mit dem von der Richterin willkürlich und rechtsbeugend geänderten Klageinhalt aller 5 Klagen das Verfahren **S 17 KR 1590/20** irgendwie „unbeschadet“ über die Runde zu bringen. Wenn die „Prozessbevollmächtigte“ der Beklagten behauptet dies nicht wissen zu können, muss sie mal ihre Verfahrensakten nach den Dokumenten vom SG vom 09.06.2022 und 22.06.2022 ([\[JIG_K-SG_23527\]](#), [\[JIG_K-SG_23528\]](#)) und die Reaktion des Klägers vom 27.06.2022 ([\[JIG_K-SG_23529\]](#)) durchsuchen; als Justiziarin sollte sie doch wissen, dass **die Erfindung der Klagen, denen der Kläger ausdrücklich widersprochen hat, Rechtsbeugung der Richterin Wagner-Kürn ist.**

2. Die „prozessbevollmächtigte“ Justiziarin schreibt (je Az):

*„Die gemäß §§ 143, 144 SGG statthafte Berufung ist **im Übrigen unzulässig**. Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels **setzt neben der Statthaftigkeit zudem eine Beschwerde des Klägers durch die angefochtene Entscheidung voraus**.*

Diese liegt vor, wenn die vorinstanzliche Entscheidung dem Begehren nicht oder jedenfalls nicht in vollem Umfang entsprochen hat. Sofern durch die angefochtene Entscheidung keine Rechte, rechtlichen Interessen oder sonstigen schutzwürdigen Belange des Klägers betroffen sind und die weitere Rechtsverfolgung ihm deshalb offensichtlich keinerlei rechtliche oder tatsächliche Vorteile bringt, ist das Rechtsmittel unzulässig.

*Mit dem **Erfordernis der Beschwerde** ist danach in aller Regel gewährleistet, dass das Rechtsmittel nicht eingelegt wird, ohne dass ein sachliches Bedürfnis des Rechtsmittelklägers hieran besteht ([vgl. BSG Urteil vom 8.5.2007 - B 2 U 3/06 R](#)).“*

- a) Die Justiziarin lässt im Unklaren, aus welchem Gesetz denn dieses „**im Übrigen**“ kommt, mit welchem die nach §§ 143, 144 SGG statthafte Berufung denn doch **unzulässig** wird. Am Ende verrät sie: sie hat es gar nicht aus einem Gesetz, sondern sie hat ihre Weisheiten aus einem Urteil der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit, welches nicht an die Stelle von Gesetzen treten kann.

Offensichtlich genügt der Justiziarin nicht, was die BSG-Richter dort zusammengebastelt haben, denn sie muss unbedingt nachschieben, wann **eine Beschwerde des Klägers** vorliegt (ihre private „Legaldefinition“ ist ja nicht als Zitat der rechtsbeugenden BSG-Richter gekennzeichnet, also ihr eigenes Werk).

Sie weigert sich sogar explizit die Regelung des **§ 54 SGG** zu diesem Thema zu akzeptieren

*(1) **Durch Klage kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts oder seine Abänderung sowie die Verurteilung zum Erlaß eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts begehrt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage zulässig, wenn der Kläger behauptet, durch den Verwaltungsakt oder durch die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts beschwert zu sein.***

*(2) **Der Kläger ist beschwert, wenn der Verwaltungsakt oder die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts rechtswidrig ist. [...]***

b) Angenommen es gäbe auch irgendwo eine gesetzliche Regelung, die den Beweis (nicht nur Behauptung) *einer Beschwerde des Klägers* erfordern würde: Ist die Justiziarin der Meinung, dass der Betrug um die einbehaltenen 101,73 € bei der Rückerstattung von Zuzahlungen für das Jahr 2015 keine *Beschwer* ist? Oder ist die Justiziarin gar der Meinung, dass der **staatlich organisierte Betrug (inkl. Nötigung und Erpressung) auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafïösen Strukturen** mit dem Ergebnis, den Kläger – als einen von 6,3 Mio. Betroffenen Bundesbürgern – am Ende um ca. 20.000 EUR betrogen zu haben keinerlei *Beschwer des Klägers* ist?

3. Die „prozessbevollmächtigte“ Justiziarin schreibt (je Az) weiter:

„*Der angegriffene Gerichtsbescheid* vom 28.06.2022 hebt den *Teilabhilfebescheid* vom 29.10.2020 in der Fassung des *Widerspruchsbescheids* vom 15.12.2020 insofern auf, als dem Kläger ein weiterer Betrag in Höhe von 101,73 € an Zuzahlungen für das Jahr“ 201x (x = 6, 7, 8, 9) „zu erstatten sind.“

Ein nicht existenter, weil „als nicht ergangen geltender *Gerichtsbescheid*“ hebt gar nichts auf. Auch die Justiziarin leidet offensichtlich an schwerer Dyslexie.

Aus der Begründung der Berufung vom 04.08.2022 (*JIG_K-LG_23200*):

Die **Berufung erfolgt nach § 144 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 SGG:**

„(2) **Die Berufung ist zuzulassen, wenn**

[...]

3. **ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.**

(3) **Das Landessozialgericht ist an die Zulassung gebunden.**“

Ungeachtet der Tatsache, dass die Richterin Wagner-Kürn über den Regelungsgehalt des § 144 SGG bewusst unwahre Aussagen gemacht hat, ist Ihre persönlich beschlossene Nichtzulassung der Berufung (Az. 1590/20) in einem nicht existenten Gerichtsbescheid ebenso wenig existent.

Was eine „Berufung gegen nicht ergangene Gerichtsbescheide“ ist, mögen andere entscheiden. Tatsache aber ist, dass der Berufung stattzugeben ist, denn die Verweigerung einer mündlichen Verhandlung ist ein Verfahrensmangel.

Die unter Abs. 2 Pkt. 3 genannte Bedingung trifft auf alle festgestellten Verfahrensfehler zu. Die Berufung ist also vom Bayerischen Landessozialgericht zweifelsfrei zuzulassen.

Aus dem Schreiben des Klägers vom 17.08.2022 (*JIG_K-LG_23203*):

„Die Nichtzulassung der Berufung durch die Richterin Wagner-Kürn ist ebenso wenig existent wie ihre als nicht ergangen geltenden fünf sogenannten Gerichtsbescheide. Existent sind lediglich ihre begangenen Rechtsbrüche, insbesondere ihre Straftaten und davon wiederum insbesondere ihre Verbrechen.“

Die Wortschöpfungen „*Teilabhilfebescheid*“ und „*(Voll-)Abhilfebescheid*“ kommen im SGG nicht vor. Ein Bescheid ist entweder gesetzeskonform oder er ist gesetzeswidrig. Wenn die Beklagte einen Fehler in ihrer Berechnung bemerkt, der nichts mit dem Widerspruch der Widerspruchsgegner zu tun hat, und diesen behebt, dann hat die Beklagte (auch im übertragenen Wortsinn) keine Abhilfe oder Teilabhilfe geleistet, sondern schlicht ihren Fehler korrigiert.

Die Justiziarin leidet unter dem gleichen Problem, wie die Richterin Wagner-Kürn: dem Verlust des normal-menschlichen logischen Denkvermögens. (Denksportaufgabe für verknotete Hirne: zu wieviel Prozent ist ein nicht gesetzeskonformer Bescheid gesetzeswidrig; und zu wieviel Prozent ist er noch gesetzeswidrig nach einer „Teilabhilfe“?)

4. Die „prozessbevollmächtigte“ Justiziarin schreibt (je Az) weiter:

„Der Kläger ist durch die Entscheidung des Sozialgerichts **nicht beschwert**.“

Das ist eine Lüge; s.o. (Punkt 2.b).

5. Die „prozessbevollmächtigte“ Justiziarin schreibt (je Az) weiter:

„Das Sozialgericht hat dem **Begehren des Klägers**, die **Versorgungsbezüge der Direktversicherung** nicht als **Bruttoeinnahmen** bei der Ermittlung der Belastungsgrenze anzurechnen in vollem Umfang stattgegeben.“

Die Justiziarin unterstellt, das **Begehren des Klägers** sei identisch mit dem von der Richterin Wagner-Kürn rechtsbeugend in den erfundenen Klagen beschriebene Begehren. Das Begehren des Klägers steht in der Klage (**JIG_K-SG_23500**) bzw. in der Berufungsklage (**JIG_K-LG_23200**) und nicht in den ungesetzlichen und rechtsbeugenden Gerichtsbescheiden der Richterin Wagner-Kürn.

Das Begehren des Klägers lautet nicht „**die Versorgungsbezüge der Direktversicherung** nicht als **Bruttoeinnahmen bei der Ermittlung der Belastungsgrenze anzurechnen**“, sondern das Begehren des Klägers lautet die **„bewusst unwahre Behauptung der Kläger würde eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung erhalten bzw. eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten haben“** einzustellen und die rechtlichen Konsequenzen daraus zu ziehen

Auch nach Wiederholung der Lüge durch die Justiziarin Matybe wird die jahrelange (seit 2004) Behauptung der betrügenden (, nötigen und erpressenden) AOK Bayern nicht wahrer.

6. Die „prozessbevollmächtigte“ Justiziarin schreibt (je Az) weiter:

*Die geltend gemachten **Verfahrensfehler** sind daher **weder nachvollziehbar** noch beschweren sie den **Kläger**. Eine Stellungnahme hierzu erfolgt daher nicht.*

Die Justiziarin behauptet die **Verfahrensfehler** nicht nachvollziehen zu können; die Diagnose steht: schwere Dyslexie (siehe Punkt 3; da hilft auch kein Grundkurs in deutscher Sprache (Lese- und Verständnissfähigkeit Grundschulniveau) mehr weiter.

Es ist zu wiederholen, eine normale menschliche Logik ist bei der Justiziarin nicht (mehr) vorhanden. Wenn sie behauptet die **Verfahrensfehler** seien für sie nicht **nachvollziehbar**, dann kann sie nicht gleichzeitig behaupten sie wisse aber wie diese wirken oder nicht wirken würden; das ist bar jeder Logik.

Die Justiziarin meint die **Verfahrensfehler** beschweren den Kläger nicht und deshalb könnten diese von ihr ignoriert werden. Sie stellt sich damit ganz offen gegen § 144 (2) SGG, insbesondere hier Absatz 2 Punkt 3 („**Die Berufung ist zuzulassen, wenn [...] ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender **Verfahrensmangel** geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.**“). Von solchen Verfahrensmängeln gibt es nicht nur einen, sondern extrem viele. Dafür ist es völlig unerheblich, ob die Justiziarin diese begreift (**nachvollziehbar** findet) und was sie über deren **Beschwer** zu denken glaubt.

7. Die „prozessbevollmächtigte“ Justiziarin schreibt (je Az) weiter:

„In der Sache erfolgen seitens der Beklagten ebenso keine Ausführungen, **da der Kläger hierzu nichts vorträgt** ... „

Und schon wieder die schwere Dyslexie (siehe Punkt 3 und 6).

Zitat aus der Berufungsklage (**JIG_K-LG_23200**):

Begründung der Klage

Anträge und Begründung der Berufungsklage entsprechen den Anträgen und der Begründung der Klage vor dem Sozialgericht München.

Was könnte das wohl jetzt heißen und bedeuten ?

Übrigens die Klagebegründung ist (wenn es die AOK in ihren Akten wieder einmal nicht findet) unter [\[IG_K-SG_23508\]](#) abgelegt, hat 39 Seiten und folgendes Inhaltsverzeichnis:

K l a g e b e g r ü n d u n g

1. Vorgerichtlicher Rechtsstreit

- 1.1 Der Zeitliche Ablauf
- 1.2 Die Reaktion der Widerspruchsgegnerin auf den Widerspruch

A n t r ä g e

2. Allgemeine Begründung

- 2.1 Ausgangspunkt ist staatlich organisierter Betrug aus parteipolitischen Interessen
- 2.2 Die GMG-Gesetzgebung war eine Serie von Verfassungsbrüchen
- 2.3 Das Zusammenspiel der Täter – die unrühmliche Rolle der GKVen insbes. der AOK
- 2.4 Politik und GKVen haben von Anfang an (ab 2002) die Justiz als Erfüllungsgehilfen gesehen
- 2.5 Die Allianz Lebensversicherung AG beteiligt sich am staatlich organisierten Betrug
- 2.6 Die Kapitalerlöse sind Privateigentum – Eigentumsübergang mit Zahlung der Prämie
- 2.7 Die gesetzlich Grundlage SGB V § 229
- 2.8 Die „höchstrichterliche Rechtsbeugung“ und der „höchstrichterliche Verfassungsbruch“
- 2.9 Rechtsbeugung und Verfassungsbruch durch eine Kammer des Ersten Senats
- 2.10 BVerfG 1 BvR 1660/08 vom 28.09.2010

3. Spezifische Begründung des Einzelfalls

- 3.1 Der Betrug der Allianz Lebensversicherungs-AG als Voraussetzung für Betrug der AOK
- 3.2 Missachtung der gesetzlichen Pflicht der Beklagten zur Sachverhaltsaufklärung
- 3.3 Die Verantwortlichen der Beklagten
- 3.4 Der unbemerkte Verlust der Zuständigkeit – die Verantwortung für den Betrug bleibt
- 3.5 Rechtliche Verantwortung der Richter des SG München
- 3.6 Verschuldungskosten – Ankündigung eines Verbrechens
- 3.7 Forderung nach mündlicher Verhandlung
- 3.8 Begründung für den ANTRAG I

Die Justiziarin würde sich wundern, was der Kläger dazu alles **vorträgt**, wenn sie denn ihre Aufgabe endlich in Angriff nehmen würde. Unter Kap. 2 (Allgemeine Begründung) ist nämlich Folgendes zu finden:

In diesem Teil wird die Klage mit den allgemein bekannten Hintergründen über die rechtswidrige Verarbeitung von privaten Sparerlösen aus Kapitallebensversicherungen und den zugehörigen Rechtshinweisen begründet, die über den konkreten Einzelfall des Klägers hinausgehen.

Die vollständigen Abläufe für diesen seit 17 Jahren laufenden staatlich organisierten Betrug und die zugehörigen Beweise sind beschrieben unter:

- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> Übersicht mit Zusammenfassungen der nachfolgenden Dokumente
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20170821 Übersicht über den größten Skandal in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland**
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> **20180404 Wie das BSG die Presse gefügig halten will**

- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20180629-20180806 *Hofberichterstatter oder 4. Gewalt - Die Beseitigung der unabhängigen Presse*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20180906 *Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität)*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20181212 *Die GMG-Gesetzgebung eine Serie von Verfassungsbrüchen*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20190116 *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20190909 *Vorspiel zur Aushebelung der Parlamentarischen Demokratie- Verstecken der BetrAVG Änderungen im HZvNG*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20200110 *Die Versicherer der Kapitallebensversicherungen stehen den gesetzlichen Krankenkassen in puncto Kriminalität in nichts nach*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20200301 *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III Das Bundesverfassungsgericht*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 202000906 *Das Treiben der Parteienoligarchie: Kriminalität der gesetzlichen Krankenkassen und des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen – wirkungsloses und ungesetzliches Basteln an der Legaldefinition „Versorgungsbezug“*
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20201212 *Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn*

Die Texte dieser Dokumente verweisen wiederum über die IG-weiten Referenznummern auf Beweisdokumente unter

- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. **[IG_K-xx_yyyy]**
- oder
- <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. **[IG_O-xx_yyyy]**

In nachfolgenden Kapiteln werden ohne Einschränkung der Gesamtgültigkeit einzelne Aspekte näher betrachtet, die die Rolle der Beklagten besonders eingrenzen.

Und das bedeutet, die barrierefrei zugängliche, jeweils aktuelle Beschreibung des **staatlich organisierten Betrugs auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen** ist Teil der (Berufungs-)Klagebegründung. Derzeit umfasst dies in etwa 750 Dokumente mit 11.000 Seiten. Die Justiziarin liegt also nicht ganz richtig mit der Behauptung, dass *der Kläger zur Sache nichts vorträgt*. Es dürfte eher richtig sein, dass die Justiziarin Matybe *zur Sache nichts* Lesen und Verstehen kann (eben schwere Dyslexie).

8. Die „prozessbevollmächtigte“ Justiziarin schreibt (je Az) weiter:

„...und *die Beklagte die erstinstanzliche Entscheidung akzeptiert hat*.“

Dass *die Beklagte die* angebliche *erstinstanzliche Entscheidung akzeptiert hat*, ist nur allzu natürlich, nachdem die amtsanmaßende Sekretärin Eva Kirner aus der Widerspruchsstelle der AOK Bayern Direktion München diesen Unsinn der Weltneuheit zusammen mit der notorisch Gesetze brechenden Richterin Wagner-Kürn ausgeheckt hat:

WENN	die Regelung des § 229 SGB V rechtsbeugend genutzt werden soll, um Pflichtversicherte durch Verbeitragung ihrer privaten Sparerlöse zu betrügen
DANN	gilt ... (... <i>wie bisher</i> ...)
UND WENN	die Regelung dieses § 229 SGB V rechtsbeugend genutzt werden soll, um Versicherte bei der Erstattung von Zuzahlungen nach § 62 SGB V zu betrügen
DANN	entspricht das reale Bruttoeinkommen des ersten Jahres in welchem der Betrag von der Versicherung ausgezahlt wurde eben diesem ausgezahlten Betrag, die fiktiven Bruttoeinkommen der weiteren 9 Jahre haben den Wert einer fiktiven NULL und daraus Monatswerte durch die Division zu berechnen ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Und aus diesen ihren juristisch äußerst dürrtigen Äußerungen meint die Justiziarin Matybe ableiten zu können:

„beantragen wir, die Berufung als **unzulässig** zu verwerfen“

Die Justiziarin beruft sich auf die Rechtsbeugungen der Richterin Wagner-Kürn vom SG München (Punkte 1, 3, 5, 8), auf die Rechtsbeugungen der Richter vom BSG (Punkt 2), missachtet ganz offen §§ 54, 144 SGG um selbst eigene Gesetzesregelungen zu erdichten (Punkte 2, 4, 6,) und meint deshalb zu den Vorwürfen der Berufungsklagebegründung (= Klagebegründung) keine Stellungnahme abgeben zu müssen (Punkt 7):

§ 138 Erklärungspflicht über Tatsachen; Wahrheitspflicht ZPO

- (1) Die Parteien haben ihre Erklärungen **über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß** abzugeben.
- (2) **Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären.**
- (3) **Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.**
- (4) **Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.**

Damit ignoriert bzw. missachtet die Justiziarin Kathrin Matybe im Namen der Beklagten

- die 3 Kapitallebensversicherungsverträge, deren Kopien der Beklagten seit 2015 zur Verfügung stehen
- den Regelungsgehalt des § 229 SGB V, der jeder bei einer gesetzlichen Krankenkasse beschäftigten Justiziarin nun langsam bekannt sein sollte.
- den zweifelsfreien Willen der Gesetzgeber bzgl. des Regelungsgehaltes des § 229 SGB V
- die vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Bedingungen für das Vorliegen eines Versorgungsbezugs
- die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland

Natürlich kann man die Justiziarin Kathrin Matybe aus dem Bereich Recht der Zentrale der AOK Bayern nicht verantwortlich machen für die Sozialrichter, die Rechtsbeugung (§ 339 StGB) und somit (i.V.m. § 12 StGB) Verbrechen begehen, aber für den **Betrug im besonders schweren Fall (§ 263 (1), (3) Nr. 2, 4 StGB), Nötigung im besonders schweren Fall (§ 240 (1), (2), (4) Nr. 2 StGB) und Erpressung (§ 253 StGB)** schon.

Es ist davon auszugehen, dass sie als eine im Bereich Recht der Zentrale der AOK Bayern tätige Justiziarin die von den Vorständen der AOK Bayern übertragene Vollmacht hat, die AOK Bayern rechtlich zu vertreten. Durch die Übernahme der „Prozessverantwortung“ hat sie nun einen Teil der Verantwortung für die im Namen der Beklagten begangenen Straftaten übernommen. Schau'n wir mal, wie sie mit dieser Verantwortung umgeht und wo sie mit dieser Verantwortung landet.

(Dr. Arnd Rüter)

Und aus diesen ihren juristisch äußerst dürftigen Äußerungen meint die Justiziarin Matybe ableiten zu können:

„beantragen wir, die Berufung als *unzulässig* zu verwerfen“

Die Justiziarin beruft sich auf die Rechtsbeugungen der Richterin Wagner-Kürn vom SG München (Punkte 1, 3, 5, 8), auf die Rechtsbeugungen der Richter vom BSG (Punkt 2), missachtet ganz offen §§ 54, 144 SGG um selbst eigene Gesetzesregelungen zu erdichten (Punkte 2, 4, 6,) und meint deshalb zu den Vorwürfen der Berufungsklagebegründung (= Klagebegründung) keine Stellungnahme abgeben zu müssen (Punkt 7):

§ 138 Erklärungspflicht über Tatsachen; Wahrheitspflicht ZPO

- (1) Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.
- (2) Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären.
- (3) Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.
- (4) Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.

Damit ignoriert bzw. missachtet die Justiziarin Kathrin Matybe im Namen der Beklagten

- die 3 Kapitallebensversicherungsverträge, deren Kopien der Beklagten seit 2015 zur Verfügung stehen
- den Regelungsgehalt des § 229 SGB V, der jeder bei einer gesetzlichen Krankenkasse beschäftigten Justiziarin nun langsam bekannt sein sollte.
- den zweifelsfreien Willen der Gesetzgeber bzgl. des Regelungsgehaltes des § 229 SGB V
- die vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Bedingungen für das Vorliegen eines Versorgungsbezugs
- die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland

Natürlich kann man die Justiziarin Kathrin Matybe aus dem Bereich Recht der Zentrale der AOK Bayern nicht verantwortlich machen für die Sozialrichter, die Rechtsbeugung (§ 339 StGB) und somit (i.V.m. § 12 StGB) Verbrechen begehen, aber für den **Betrug im besonders schweren Fall (§ 263 (1), (3) Nr. 2, 4 StGB), Nötigung im besonders schweren Fall (§ 240 (1), (2), (4) Nr. 2 StGB) und Erpressung (§ 253 StGB)** schon.

Es ist davon auszugehen, dass sie als eine im Bereich Recht der Zentrale der AOK Bayern tätige Justiziarin die von den Vorständen der AOK Bayern übertragene Vollmacht hat, die AOK Bayern rechtlich zu vertreten. Durch die Übernahme der „Prozessverantwortung“ hat sie nun einen Teil der Verantwortung für die im Namen der Beklagten begangenen Straftaten übernommen. Schau'n wir mal, wie sie mit dieser Verantwortung umgeht und wo sie mit dieser Verantwortung landet.



(Dr. Arnd Rüter)

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 5674 19.09.22 15:13
Sendungsnummer: RT 2245 5072 8DE
Einschreiben Einwurf

LSG 23209



Information zum Sendungsstatus
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch.
Ihre Deutsche Post AG

